

RS Vwgh 1988/10/19 88/03/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

Rechtssatz

Für die Gegenüberstellung des Besch mit einem Zeugen besteht dann keine Notwendigkeit, wenn nicht erkennbar ist und vom Besch auch nicht dargetan wird, welche für die Feststellung entscheidungswesentlicher Tatsachen maßgeblichen Aufschlüsse aus einer derartigen Gegenüberstellung zu gewinnen seien.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisBeweismittel Zeugenbeweis

GegenüberstellungAblehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030132.X01

Im RIS seit

29.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at